

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Neustadt an der Orla folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe der Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (gleich bedeutend mit Steuerjahr).
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden und für diese Personen unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
3. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. in Tierhandlungen gehalten werden,
7. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) für den ersten Hund 50,00 €
 - b) für den zweiten Hund 70,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 90,00 €
- (2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderem Wohngebäude entfernt ist.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Gefährliche Hunde, im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Eignung ist vom Halter nachzuweisen.
- (3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres bzw. nach Anmeldung innerhalb einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Neustadt an der Orla schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
 - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
 - Beginn der Haltung im Stadtgebiet Neustadt an der Orlazu erfolgen. Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Mikrochip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder nach § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes ist bei der Stadt Neustadt an der Orla eine Hundemarke käuflich zu erwerben. Die Marke hat der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar zu tragen. Bei Beschädigung oder Verlust ist eine Ersatzmarke zu erwerben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Neustadt an der Orla die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Neustadt an der Orla mitzuteilen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 4 unter Angabe von:
 - Datum der Abschaffung und
 - dem Grund der Abmeldungzu erfolgen.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Neustadt an der Orla, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Orla ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Neustadt an der Orla durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG bzw. § 19 Absatz 1, Satz 4 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 - entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - entgegen § 12 als Hundehalter den Beauftragten der Stadt Neustadt an der Orla auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum fünffachen des zutreffenden Jahressteuersatzes geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt an der Orla vom 19.06.2001 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 05.11.2013

A. Hoffmann
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 23. Neustädter Kreisbote vom 15.11.2013

In Kraft getreten: 01.01.2014

